

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/2/16 Ro 2014/05/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2017

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO NÖ 1996 §6 Abs2 Z1;  
BauO NÖ 1996 §6 Abs2;  
BauRallg;  
VwRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Nachbarn haben mit ihrem Vorbringen unter anderem die Standsicherheit und Trockenheit ihrer Bauwerke angesprochen und damit subjektiv-öffentliche Nachbarrechte im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ BauO 1996 geltend gemacht. Ihnen kommt diesbezüglich auch ein Mitspracherecht bei einschlägigen Auflagen, die ihre Nachbarrechte berühren können, zu. Die Nachbarn haben mit ihrem Vorbringen unter anderem die Standsicherheit und Trockenheit ihrer Bauwerke angesprochen und damit subjektiv-öffentliche Nachbarrechte im Sinn des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer eins, NÖ BauO 1996 geltend gemacht. Ihnen kommt diesbezüglich auch ein Mitspracherecht bei einschlägigen Auflagen, die ihre Nachbarrechte berühren können, zu.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer  
Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2014050038.J01

## Im RIS seit

10.04.2017

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)